

Kleine Zeitung:

STEIERMARK



INTERN

Auftrieb für Feinstaub-Klage

Grazer war mit Begehren für Maßnahmen im Verkehr zwei Mal abgeblitzt. Jetzt sagt Höchstgericht: Antrag ist zulässig.

Man kann es als Knalleffekt bezeichnen: Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Grazer **Helmut Hoffmann** und seiner Gattin recht gegeben, die mit Unterstützung der **Grünen** Feinstaubmaßnahmen im Verkehrsbereich erzwingen wollen. Ihr Begehren war 2013 von der Landesregierung und 2014 vom Landesverwaltungsgericht abgeschmettert worden. Das Höchstgericht hält nun fest: Das Ansinnen ist zulässig. Der Fall geht damit an Landeshauptmann **Hermann Schützenhöfer** (VP) und Umweltreferent **Jörg Leichtfried** (SP).

Die Grünen feiern den Spruch als Etappensieg. „Damit be-

kommt der Gesundheitsschutz eine echte Chance, die Umweltpolitik eine gerichtliche Kontrolle“, sagt Umweltsprecherin **Christiane Brunner**. Bereits 2012 hatte der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass Bürger Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung erzwingen dürfen – vorausgesetzt, die Grenzwerte sind überschritten, alle Fristen zur Luftreinhaltung sind ausgeschöpft und der Antragsteller ist persönlich betroffen.

Als Hoffmann, pensionierter Architekt und Raumplaner, 2013 sein Begehren einbrachte, seien diese Kriterien erfüllt gewesen, urteilten nun die Verwal-

Etappensieg für Helmut Hoffmann
MARTINFOTO



tungsrichter. Für die jetzt anstehende inhaltliche Entscheidung des Landes wird entscheidend sein, wie sich die Luftgüte heuer entwickelt – denn ausschlaggebend ist immer die aktuelle Situation. Im Vorjahr hatte die EU-Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren eingestellt, weil die Feinstaubwerte im Raum Graz gesunken waren. Heuer ist der Trend ungünstiger. Im ersten Halbjahr gab es 32 Überschreitungstage – 35 wären bis Jahresende erlaubt. **GÜNTER PILCH**

Steirerkrone:

Dienstag, 30. Juni 2015 / Nr. 19.822, €1,-

Steirerkrone

**Kronen
Zeitung**
UNABHÄNGIG

www.krone.at
Graz, Münzgrabenstr. 36
REDAKTION: ☎ 0316/78 40-0 ABO-SERVICE: ☎ 05 7060-600

**Führt Klage zu
Umweltzone?**

Graz. – Ein Grazer bekam nun das Recht zugesprochen, als Privatperson Maßnahmen gegen den Feinstaub einzufordern. Der Mann wünscht sich etwa eine Umweltzone. Ihre Einführung ist durchaus im Bereich des Möglichen (S. 20).

oto: AP

Anti-Feinstaub-Kämpfer aus Graz bekommt vom Verwaltungsgerichtshof Recht:

Wird Umweltzone eingeklagt?

Kläger Helmut Hoffmann kämpft seit Jahren für Anti-Feinstaub-Maßnahmen in Graz.



Foto: Ronnie Boehm

Hat eine Grazer Familie das Recht, Maßnahmen gegen den Feinstaub einzufordern? Nein, meinte 2013 der damalige Landeshauptmann Franz Voves. Nein,

meinte auch das steirische Verwaltungsgericht. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VWGH) sieht das allerdings gänzlich anders. Der Fall sei eine Ausnahme. Nun darf man gespannt sein...

Eine Umweltzone, tageweise Fahrverbote oder Ähnliches fordert der Grazer Feinstaub-Kläger Helmut Hoffmann im Namen seiner Familie. Er ist der Ansicht: Jeder habe ein Recht auf saubere Luft – und damit auf entsprechende politische bzw. gesetzliche Maßnahmen.

Einen ersten diesbezüglichen Anlauf unternahm Hoffmann bereits im März 2013. Aber in der Steiermark ließ man Hoffmann abblitzen – es gebe, hieß es, kein Anrecht des Einzelnen auf saubere Luft und somit auch nicht auf entsprechende Maßnahmen.

Hoffmann gab nicht auf und wandte sich – immer unterstützt von den Grünen – an den VWGH. Und siehe da, der befindet nun: Hoff-

manns Fall sei eine Ausnahme, sein Antrag 2013, in dem er Anti-Feinstaub-Maßnahmen einforderte, sei rechtmäßig und hätte nicht abgewiesen werden dürfen. Heißt im Klartext: Das steirische Verwaltungsgericht muss sich nun mit dem Ansinnen Hoffmanns auseinandersetzen.

Vieles ist möglich

Das bedeutet freilich nicht automatisch, dass nun Umweltzonen oder Fahrverbote eingeführt werden – es bedeutet aber auch nicht das Gegenteil. Eine große Frage ist, inwieweit die Feinstaubgrenzwerte 2015 überschritten werden. Sieht es hier schlecht aus, ist vieles möglich. Für Spannung ist gesorgt.

Gerald Richter



Foto: Christian Juschowetz

Wird nun in Graz eine Umweltzone eingeklagt? Möglich. Für Spannung ist definitiv gesorgt...

Der Standard:

WIEN

Verwaltungsgericht sieht Recht auf saubere Luft

Wien – Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass Bewohner von stark mit Feinstaub belasteten Gegenden bessere Maßnahmen gegen schädliche Emissionen geltend machen können. Basis sei eine EU-Richtlinie. Eine Grazer Familie hatte nach abweisender Erkenntnis steirischer Behörden den Rechtsweg beschritten. (red)

Österreich:



Bürger können mehr Maßnahmen gegen Feinstaub einklagen.

Grazer Familie mit Klage erfolgreich

Gericht: Steirer können bessere Luft einklagen

Menschen in Feinstaubgebieten können weitere Maßnahmen einfordern.

Graz. Wegweisend nennen Experten die aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Wien: Kommt es in einem Gebiet zu Überschreitungen des Feinstaubgrenzwertes, können Bürger bei Behörden und Gericht weitere Maßnahmen geltend machen, haben die Höchstrichter unter Ver-

weis auf EU-Recht entschieden. „Damit bekommt Umweltpolitik eine gerichtliche Kontrolle“, freut sich die Umweltsprecherin der Grünen, Christiane Brunner.

Fall. Vorausgegangen war der Antrag einer Grazer Familie auf weitere Anti-Feinstaub-Maßnahmen, LH und das Landesverwaltungsgericht lehnten das ab. Nun wird dort das Verfahren fortgesetzt.

Kurier:

STEIERMARK

Feinstaub: Maßnahmen können erzwungen werden

Bürgerrechte. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat eine richtunggebende Entscheidung für Bewohner von Feinstaub-Hochburgen gefällt: Diese können Nachbesserungen bei Maßnahmen gegen schädliche Emissionen geltend machen.

Ein Grazer Ehepaar hatte im Vorjahr beim steirischen Landeshauptmann beantragt, die Luftreinhalteverordnung aus dem Jahr 2011 nachzubessern. Der Antrag wurde als unzulässig zurückgewiesen, was das Landesverwaltungsgericht Steiermark betätigte. Das Paar legte Revision beim VwGH ein und bekam die Bestätigung: Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesver-

waltungsgerichts fehlte eine Verlängerung der Frist zur Einhaltung der Grenzwerte. Darüber hinaus seien diese überschritten worden. Und der Antragsteller sei Betroffener. Diese drei Kriterien sind laut EU entscheidend.

„Die Entscheidung bedeutet, dass der Bürger vom Landeshauptmann eine Verordnung erzwingen kann“, erklärt Gerichtssprecher Hans Leodolter. Der Fall geht nun zurück an das Landesverwaltungsgericht, das wohl die Entscheidung aufheben muss. Dadurch muss dieser eine neue Beurteilung erstellen, wobei zu dem Zeitpunkt wieder die drei Kriterien geprüft werden müssen.

Die Presse:

Gericht stärkt Bürgerrecht auf saubere Luft

Grazer Ehepaar siegt gegen
das Land Steiermark.

Wien. Bürger können sich dagegen wehren, wenn die Politik es verabsäumt, für saubere Luft zu sorgen. Das geht aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hervor.

Ein Ehepaar hatte beim steirischen Landeshauptmann beantragt, für Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung in Graz zu sorgen. Dabei stützte sich das Paar auf die Luftqualitätsrichtlinie der EU. Sowohl der Landeshauptmann als auch später das Landesverwaltungsgericht betrachteten die Initiative der Bürger aber als unzulässig.

Der VwGH erklärte, dass das Paar sehr wohl ein Antragsrecht habe, weil alle nötigen Voraussetzungen dafür vorlägen. Die Familie sei von der schlechten Luft unmittelbar betroffen. Die Politik habe es verabsäumt, die Frist zur Einhaltung der Grenzwerte zu verlängern. Und die Grenzwerte seien tatsächlich überschritten gewesen. (aich)

steiermark.orf.at:

Gegen Feinstaub: Höchstgericht gibt Grazern recht

Im Kampf gegen den Feinstaub ist eine Grazer Familie einen Schritt weiter: Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied, dass betroffene Bürger eine Nachbesserung des Luftqualitätsplans bzw. Maßnahmen gegen Feinstaub geltend machen können.

Vor zwei Jahren forderte der Grazer Helmut Hoffmann mit Unterstützung der Grünen Maßnahmen gegen den Feinstaub – wie etwa die Einführung einer Umweltzone und tageweise Fahrverbote – mehr dazu in Feinstaub: Grazer will gegen Land vorgehen



Foto/Grafik: APA/dpa/Frank Rumpenhorst

Die Grazer Familie fordert eine Umweltzone und Fahrverbote

<http://steiermark.orf.at/news/stories/2573644/> (1.3.2013). Schon damals war klar, dass der juristische Weg ein langer sein wird. Schließlich landete das Begehren beim VwGH, nachdem der Landeshauptmann den Antrag zurückgewiesen hatte und das vom Landesverwaltungsgericht bestätigt worden war.

VwGH beurteilt Antrag als zulässig

Jetzt war der VwGH am Zug und er urteilte, dass der Antrag des Grazer Ehepaares Hoffmann zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes zulässig war. Denn zu dieser Zeit – im Juni 2014 – lagen alle drei Voraussetzungen für einen solchen Antrag vor. Diese sind laut VwGH: erstens das Fehlen einer Verlängerung der Frist zur Einhaltung der Grenzwerte, zweitens die Überschreitung der Grenzwerte und drittens die unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller von dieser Überschreitung - Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof im Detail

https://www.vwgh.gv.at/aktuelles/pressemitteilungen/2015/ro_2014070096.pdf?4yai66 (PDF).

Grüne unterstützen Familie weiter im Verfahren

Das Land muss jetzt Hoffmanns Begehren weiter behandeln. Ob es erfolgreich sein wird, lässt sich jetzt noch nicht abschätzen. Die Grünen garantieren der Familie aber weiterhin finanzielle und fachliche Unterstützung in diesem Fall, bestätigte Marlies Meyer, Geschäftsführerin des „Grün-Alternativen Vereins zur Unterstützung von Bürgerinitiativen“. Die Umweltsprecherin der Grünen im Nationalrat, Christiane Brunner, sprach von einer großen Bedeutung der Entscheidung: „Damit bekommt der Gesundheitsschutz eine echte Chance, die Umweltpolitik eine gerichtliche Kontrolle.“ Es sei klargestellt, dass Bürger in Österreich das Recht haben, vor der Behörde und den Verwaltungsgerichten die Einhaltung der Luftgrenzwerte zum Schutz ihrer Gesundheit geltend zu machen.

<http://steiermark.orf.at/news/stories/2718675/>

www.kleine.at:

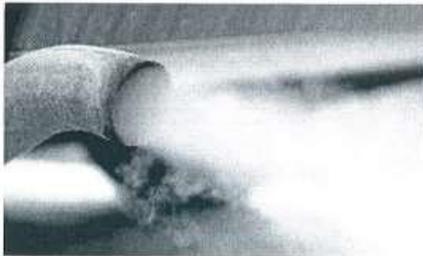
**KLEINE
ZEITUNG**

Höchstgericht gibt Feinstaub-Kläger recht

Luftgüte

Zuletzt aktualisiert: 29.06.2015 um 14:03 Uhr

Grazer war im Vorjahr mit Begehren für Feinstaub-Maßnahmen im Verkehr beim Land abgeblitzt. Doch jetzt urteilt der Verwaltungsgerichtshof: Der Antrag ist zulässig und muss behandelt werden. *Von Günter Pilch*



Auftrieb für das Begehren auf Anti-Feinstaub-Maßnahmen im Verkehr Foto © AP

Man kann es durchaus als Knalleffekt bezeichnen: Der Verwaltungsgerichtshof hat jenem Grazer recht gegeben, der mit Unterstützung der Grünen auf dem Rechtsweg schärfere Anti-Feinstaub-Maßnahmen im Verkehrsbereich erzwingen will. Sein entsprechendes Begehren war 2013 von der Landesregierung und 2014 vom Landesverwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen worden. Das Höchstgericht hält nun fest: Das Ansinnen des Grazers steht juristisch auf festen Beinen und muss behandelt werden. Der Fall geht damit zurück ans Land.

Advertitemerj

Der Grazer Helmut Hoffmann hatte vor zwei Jahren gemeinsam mit seiner Gattin und unterstützt von den Grünen Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt, dass das Luftreinhaltungsprogramm unzureichend sei, weil die Grenzwerte beim Feinstaub immer noch überschritten würden. Der pensionierte Architekt und Raumplaner forderte zusätzliche Maßnahmen im Verkehrsbereich und stützte sich dabei auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aus 2012. Darin hielten die Höchstrichter fest, dass einzelne Bürger Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung erzwingen können. Die drei Voraussetzungen: Die Grenzwerte sind überschritten, alle Fristen zur Einhaltung dieser Grenzwerte sind abgelaufen und der Antragsteller muss persönlich von der schlechten Luftsituation betroffen sein.

Bessere Luft

Als Hoffmann sein Begehren einbrachte, seien alle drei Kriterien einwandfrei erfüllt gewesen, urteilten nun die Verwaltungsrichter. Das Land ist damit gezwungen, Hoffmanns Begehren inhaltlich zu behandeln. Ob es dann auch durchgeht, ist aber keineswegs sicher. Brüssel hat sein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich in Sachen Feinstaub inzwischen eingestellt, weil sich die Luftsituation im Raum Graz im Vorjahr gebessert hatte. Erstmals gab es nach EU-Berechnungsweise 2014 nicht mehr Grenzwertüberschreitungstage als die zulässigen 35. "Wenn das Begehren nun vom Land behandelt wird, zählt der aktuelle Stand der Luftgüte", heißt es beim Verwaltungsgerichtshof.

Viel dürfte jetzt also davon abhängen, wie sich die Feinstaub-Situation heuer entwickelt. Und da zeichnet sich wieder ein ungünstigerer Trend ab. Im ersten Halbjahr gab es bei der Messstelle Graz-Süd bereits 32 Überschreitungstage - und das Jahr ist noch lang. Am Zug ist nun wieder das Amt der steirischen Landesregierung. "Damit bekommt der Gesundheitsschutz eine echte Chance, die Umweltpolitik eine gerichtliche Kontrolle", freut sich die grüne Umweltsprecherin Christiane Brunner.

http://www.kleinezeitung.at/s/steiermark/4765519/Luftgute_Hochstgericht-gibt-FeinstaubKlaeger-recht

APA:

APA0339 5 CI 0373 II

Mo, 29.Jun 2015

Luftverschmutzung/Gesundheit/Gericht/Steiermark/Wien

Grazer Feinstaub - VwGH mit richtunggebender Entscheidung für Bürger

Utl.: Betroffene Bewohner können im Einzelfall Verordnung für Luftqualitäts-Maßnahmen erwirken - EU-Richtlinie als Basis für VwGH-Entscheidung =

Graz/Wien (APA) - Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat eine richtunggebende Entscheidung für Bewohner von sogenannten Feinstaub-Hochburgen gefällt: Sie können - wie im Fall einer den Rechtsweg beschreitenden Grazer Familie - auf Basis einer EU-Richtlinie Nachbesserungen bei Maßnahmen gegen schädliche Emissionen geltend machen. Damit hob der VwGH abweisende Erkenntnisse der steirischen Behörden auf.

Vier Wochen nach der Entscheidung machte der VwGH am Montag die Rechtslage via Aussendung öffentlich: "Die Zurückweisung eines Ehepaares auf Erlassung von Maßnahmen zur Einhaltung der Feinstaub-Grenzwerte in Graz war rechtswidrig." Die Familie hatte im Vorjahr beim Landeshauptmann beantragt, die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung aus dem Jahr 2011 nachzubessern. Der Antrag wurde aber als unzulässig zurückgewiesen, was das Landesverwaltungsgericht Steiermark damals ebenfalls betätigte.

Doch das Paar sah sich im Recht, legte Revision beim VwGH ein und bekam nun die Bestätigung: Die Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts wurde wegen "inhaltlicher Rechtswidrigkeit" aufgehoben. Ein Antrag von Bewohnern sei nämlich nach EU-Richtlinien unter drei Voraussetzungen möglich: "erstens dem Fehlen einer Verlängerung der Frist zur Einhaltung der Grenzwerte, zweitens der Überschreitung der Grenzwerte und drittens der unmittelbaren Betroffenheit der Antragsteller von dieser Überschreitung." Zudem gibt es ähnliche Judikaturen in anderen EU-Ländern, erklärte Gerichtssprecher Hans Peter Lehofer auf APA-Anfrage.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts im Juni 2014 seien alle drei Voraussetzungen erfüllt gewesen: "In diesem Fall besteht ausnahmsweise ein Antragsrecht eines

Einzelnen auf Erlassung bzw. Ergänzung einer Verordnung", hieß es seitens des VwGH. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass ein ursprünglich zulässiger Antrag wegen Änderung der Sachlage - etwa wenn die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden - auch unzulässig werden kann. Der Fall geht nun zurück an das Landesverwaltungsgericht, das wohl die Entscheidung des LH aufheben muss. Dadurch muss der Landeshauptmann neu entscheiden, wobei zu dem Zeitpunkt wieder die drei Kriterien geprüft werden müssen.

Die Umweltsprecherin der Grünen im Nationalrat, Christiane Brunner, sprach von einer hohen Bedeutung der Entscheidung: "Damit bekommt der Gesundheitsschutz eine echte Chance, die Umweltpolitik eine gerichtliche Kontrolle." Es sei klargestellt, dass Bürger in Österreich das Recht haben, vor der Behörde und den Verwaltungsgerichten die Einhaltung der Luft-Grenzwerte zum Schutz ihrer Gesundheit geltend zu machen.

(Schluss) kor/pek/ww

APA0339 2015-06-29/13:55

291355 Jun 15